Politische Gemeinde

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung am

Freitag, 3. Juli 2020, um 19.30 Uhr
in der Irchelhalle, Buch am Irchel

Inhalt:

1. Einladung und Geschäftsliste
2. Anträge und Weisungen
3. Anfragen und Rechtsschutz

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung am

Freitag, 3. Juli 2020, 19.30 Uhr, in der Irchelhalle, Buch am Irchel

Traktandenliste

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel
2. Genehmigung Totalrevision Verordnung der Wasserversorgung
3. Erlass kommunale Gebührenverordnung
4. Genehmigung Bauprojekt Sanierung Grütstrasse
5. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Freitag, 19. Juni 2020, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht werden in der Einladungsbroschüre auszugsweise bekanntgegeben.

Die Einladungsbroschüre wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Buch am Irchel, 12. Juni 2020 Gemeinderat Buch am Irchel

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel.

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten, sie wollen gestützt auf Art. 16, Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel wird mit folgenden Feststellungen genehmigt.

1.1. Mit CHF 4‘434‘193.67 Aufwand und CHF 4‘630‘796.71 Ertrag schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 196‘603.04.

1.2. Für Investitionen im Verwaltungsvermögen werden CHF 481‘342.27 Ausgaben und CHF 26‘950.00 Einnahmen ausgewiesen, was Nettoinvestitionen von CHF 454'392.27 ergibt.

1.3. Für Investitionen im Finanzvermögen werden CHF 0.00 Ausgaben und CHF 0.00 Einnahmen ausgewiesen, was Nettoinvestitionen von CHF 0.00 ergibt.

1.4. In der Bilanzübersicht sind Aktiven und Passiven von je CHF 19‘417'452.93 ausgewiesen.

Weisung zur Jahresrechnung 2019

Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde schliesst mit einem Aufwand von CHF 4‘434‘193.67 und einem Ertrag von CHF 4'630'796.71. Dies ergibt einen Ertragsüberschuss von CHF 196‘603.04. Im Budget 2019 wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 20’870.00 prognostiziert, somit schliesst die Jahresrechnung 2019 um CHF 175‘733.04 besser ab als ursprünglich erwartet.

Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2019 entspricht im Wesentlichen den im Budget veranschlagten Werten. Dank Minderaufwendungen in den Bereichen Öffentliche Ordnung und Sicherheit von rund CHF 47'000.00, Gesundheit CHF 64'000.00 und Verkehr CHF 94'000.00 sowie höheren Steuererträgen resultiert schliesslich ein Ertragsüberschuss von CHF 196'603.04 in der Erfolgsrechnung.

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr 2019 war in buchhalterischer Hinsicht geprägt von der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2. Zum Zeitpunkt der Budgetierung konnte die finanzielle Tragweite der Einführung von HRM2 noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden. Mit der Umstellung auf die neue Rechnungslegung geht auch die Abgrenzung des Ressourcenzuschusses einher. Was bei der Budgetierung noch zwingend war, wurde dann im Laufe des Rechnungsjahres wieder freiwillig und so hat der Gemeinderat entschieden, auf eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenzuschusses zu verzichten. Aus diesem Grund rechnete man im Budget 2019 mit rund CHF 220'000.00 mehr Ressourcenzuschuss. Im Sozialbereich sind wir momentan in der erfreulichen Situation, dass für die wirtschaftliche Hilfe praktisch keine Kosten zu verzeichnen sind.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget

Die verbuchten Aufwendungen für die Rechnungsprüfung fielen aufgrund der zahlreichen Prüfhandlungen der Revisionsstelle im Zuge der Umstellung auf HRM2 ungewöhnlich hoch aus. Die Prüfung des neuen Kontoplanes und der Eröffnungsbilanz verursachten Kosten von insgesamt CHF 5'400.00. Zudem wurde in der Finanzverwaltung das Pensum befristet erhöht, um dem erheblichen Mehraufwand aufgrund der Umstellung auf HRM2 gerecht zu werden. Der dadurch entstandene Mehraufwand von rund CHF 10'000.00 gegenüber dem Budget ist in der Funktion 0210 ersichtlich.

Rund CHF 76'000.00 weniger als budgetiert wurde im Bereich Gesundheit für die Pflegefinanzierung (Funktionen 4125 und 4215) fällig. Zudem fielen die Kosten für die wirtschaftliche Hilfe (Funktion 5720) um rund CHF 28'000.00 tiefer aus als budgetiert, da im Rechnungsjahr nur sehr wenige Personen Sozialhilfe beanspruchten. Auch im Asylwesen (Funktion 5730) wurden aufgrund dessen, dass zurzeit keine Asylsuchenden in der Gemeinde ansässig sind, rund CHF 17'000.00 weniger fällig als budgetiert. Im Bereich Gemeindestrassen (Funktion 6150) wurde die Anschaffung eines Universalfahrzeuges, welches mit CHF 19'000.00 in der Erfolgsrechnung budgetiert wurde, aufgrund der Aktivierungsgrenze mit CHF 27'116.30 über die Investitionsrechnung gebucht.

Einnahmeseitig sind in erster Linie die Mehrerträge bei den Gemeindesteuern von CHF 102'000.00 und den Grundstückgewinnsteuern von CHF 140'000.00 zu erwähnen.

Die vollständige Rechnung sowie die Erläuterungen zu den Budgetabweichungen liegen bei der Gemeindeverwaltung auf und können eingesehen werden. Wenn Sie an weitergehenden Informationen im Finanzbereich interessiert sind, gibt Ihnen der Gemeinderat oder das Team der Gemeindeverwaltung gerne Auskunft.

Erfolgsrechnung

Budget 2019	Rechnung 2019		Gestufter Erfolgsausweis
856'700	829'215.31	30	Personalaufwand
999'100	1'101'922.75	31	Sach- und übriger Betriebsaufwand
180'900	196'674.93	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
165'000	396'078.60	35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
1'864'700	1'412'293.03	36	Transferaufwand
9'600		37	Durchlaufende Beiträge
4'076'000	**3'936'184.62**		**Total Betrieblicher Aufwand**
997'200	1'236'437.83	40	Fiskalertrag
		41	Regalien und Konzessionen
772'500	884'820.58	42	Entgelte
5'500	222'367.80	43	Verschiedene Erträge
14'070	62'036.11	45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
2'361'700	1'776'818.89	46	Transferertrag
9'600		47	Durchlaufende Beiträge
4'160'570	**4'182'481.21**		**Total Betrieblicher Ertrag**
84'570	**246'296.59**		**Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit**
72'700	61'389.50	34	Finanzaufwand
259'000	261'695.95	44	Finanzertrag
186'300	**200'306.45**		**Ergebnis aus Finanzierung**
270'870	**446'603.04**		**Operatives Ergebnis**
250'000	250'000.00	38	Ausserordentlicher Aufwand
		48	Ausserordentlicher Ertrag
-250'000	**-250'000.00**		**Ausserordentliches Ergebnis**
20'870	**196'603.04**		**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung** Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)
224'430	186'619.55	39	Interne Verrechnungen (Aufwand)
224'430	186'619.55	49	Interne Verrechnungen (Ertrag)
4'623'130	4'434'193.67		Total Aufwand
4'644'000	4'630'796.71		Total Ertrag

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Budget 2019	Rechnung 2019	Investitionsrechnung VV, Sachgruppen	
926'000	460'713.32	50	Sachanlagen
		51	Investitionen auf Rechnung Dritter
	9'909.65	52	Immaterielle Anlagen
	972.95	54	Darlehen
		55	Beteiligungen und Grundkapitalien
25'000	9'746.35	56	Eigene Investitionsbeiträge
		57	Durchlaufende Investitionsbeiträge
951'000	**481'342.27**		**Total Investitionsausgaben**
		60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
		61	Rückerstattungen
		62	Abgang immaterielle Anlagen
120'000	26'950.00	63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
		64	Rückzahlung von Darlehen
		65	Übertragung von Beteiligungen
		66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
		67	Durchlaufende Investitionsbeiträge
120'000	**26'950.00**		**Total Investitionseinnahmen**

Investitionen Verwaltungsvermögen

951'000	481'342.27	Total Investitionsausgaben
120'000	26'950.00	Total Investitionseinnahmen
		Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen
-831'000	-454'392.27	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Budget 2019	Rechnung 2019	Investitionsrechnung FV, Sachgruppen	
		70	Investitionen in Sachanlagen
		72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen
		75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen
		77	Übertragung von realisierten Gewinnen in die ER
			Total Ausgaben
696'000		80	Verkauf von Sachanlagen
		82	Beiträge und Abgeltungen Dritter für Sachanlagen
		85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen
		87	Übertragung von realisierten Verlusten in die ER
696'000			**Total Einnahmen**

Investitionen Finanzvermögen

	Total Ausgaben
696'000	Total Einnahmen
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen
696'000	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)

Bilanz

01.01.2019	Aktiven		31.12.2019
1'847'453.21	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3'403'053.67
1'044'795.22	101	Forderungen	249'342.34
0.00	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00
13'241.85	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	29'331.75
9'700.00	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	11'200.00
2'915'190.28		**Umlaufvermögen**	**3'692'927.76**
0.00	107	Finanzanlagen	0.00
9'395'777.00	108	Sachanlagen Finanzvermögen	9'395'777.00
9'395'777.00		**Anlagevermögen Finanzvermögen***	**9'395'777.00**
12'310'967.28		**Total Finanzvermögen**	**13'088'704.76**
5'672'780.23	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	5'913'605.62
23'719.45	142	Immaterielle Anlagen	29'892.10
74'843.20	144	Darlehen	75'816.15
195'504.81	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	195'504.81
120'925.80	146	Investitionsbeiträge	113'929.49
6'087'773.49		**Anlagevermögen Verwaltungsvermögen***	**6'328'748.17**
6'087'773.49		**Total Verwaltungsvermögen**	**6'328'748.17**
18'398'740.77		**Total Aktiven**	**19'417'452.93**
15'483'550.49		*** Total Anlagevermögen**	**15'724'525.17**

01.01.2019	Passiven		31.12.2019
1'736'387.26	200	Laufende Verbindlichkeiten	1'971'192.58
0.00	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00
30'040.50	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	49'584.80
32'235.28	205	Kurzfristige Rückstellungen	15'952.29
1'798'663.04		**Kurzfristiges Fremdkapital**	**2'036'729.67**
6'000'000.00	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	6'000'000.00
0.00	208	Langfristige Rückstellungen	0.00
93'818.60	209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	306'545.75
6'093'818.60		**Langfristiges Fremdkapital**	**6'306'545.75**
7'892'481.64		**Total Fremdkapital**	**8'343'275.42**
1'666'518.59	290	Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Eigenwirtschaftsbetrieben	1'959'928.73
0.00	291	Fonds / Legate	0.00
0.00	292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00
0.00	293	Vorfinanzierungen	0.00
1'666'518.59		**Zweckgebundenes Eigenkapital**	**1'959'928.73**
0.00	294	Reserven	250'000.00
152'145.21	295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00
744'647.30	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00
7'942'948.03	299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	8'864'248.78
8'839'740.54		**Zweckfreies Eigenkapital**	**9'114'248.78**
10'506'259.13		**Total Eigenkapital**	**11'074'177.51**
18'398'740.77		**Total Passiven**	**19'417'452.93**

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR JAHRESRECHNUNG 2019

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
Jahresrechnung	2019

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten auf:

Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	Fr.	4'434'193.67
	Gesamtertrag	Fr.	4'630'796.71
	Ertragsüberschuss	**Fr.**	**196'603.04**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen:	Ausgaben	Fr.	481'342.27
	Einnahmen	Fr.	26'950.00
	Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	**Fr.**	**454'392.27**
Investitionsrechnung Finanzvermögen:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestition Finanzvermögen	**Fr.**	**0.00**
Bilanz:	**Bilanzsumme**	**Fr.**	**19'417'452.93**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 8'864'248.78.

2. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung 2019 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Finanztechnische Prüfung

Die finanztechnische Prüfung wurde von der Firma Vontobel Gemeindetreuhand GmbH durchgeführt. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Revisionsbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der Politischen Gemeinde Buch am Irchel entsprechen.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel
Buch am Irchel, 30. April 2020

Rafael Keller, Präsident

Marco Pauletto, Aktuar

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 2

Totalrevision Verordnung Wasserversorgung

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

Die Verordnung der Wasserversorgung der Gemeinde Buch am Irchel (Totalrevision) zu genehmigen.

Weisung

Einleitung

Mit Beschluss Nr. 114 vom 11. Juli 2019 genehmigte der Gemeinderat die Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung. Mit dem Antrag vom 31. Oktober 2019 empfahl die Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel den Stimmbürgern, der Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung zuzustimmen. An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 wurde das Geschäft von der Legislative zurückgewiesen. Aufgrund eines Änderungsantrags betreffend die Einführung eines Mengenrabatts für Grossbezüger konnten die finanziellen Auswirkungen nicht unmittelbar dargelegt werden.

Ein Stimmbürger stellte an der Gemeindeversammlung folgenden Änderungsantrag: Ergänzung Artikel 7.4.1 der Verordnung. Den landwirtschaftlichen Grossverbrauchern ist ein Mengenrabatt von 50% ab einem Bezug von 1'000 m^3 pro Anschluss zu gewähren.

Dieser Antrag wurde unterdessen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen geprüft. In der Rechnungsperiode 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 haben vier Landwirtschaftsbetriebe mehr als 1'000 m^3 Wasser bezogen. Nach der Erhebung des Gesamtbezugs kann festgestellt werden, dass auf einer Menge von knapp 6'000 m^3 ein Mengenrabatt gewährt werden würde. Dies würde bedeuten, dass bei einer Gewährung eines Mengenrabatts, der Wasserpreis für alle Abonnenten pro m^3 etwa CHF 0.10 höher angesetzt werden müsste.

Einige Landwirte monierten, dass sie als Grossbezüger nicht in das Verfahren einbezogen wurden und sie gerne mehr Informationen über die vorgesehenen Anpassungen aufgrund der geplanten Totalrevision erhalten würden. Deshalb lud der Gemeinderat die Landwirte am 16. Januar 2020 zu einer Gesprächsrunde ein. Inhaltlich wurden unter anderem die Nennleistung der Wasserzähler, die mutmasslichen Auswirkungen auf die Grossbezüger sowie die Methode der Anschlussgebühren diskutiert. Die Gewährung eines Mengenrabatts für Grossbezüger stand nicht mehr hauptsächlich zur Debatte. Vielmehr störte sich ein Votant über den Systemwechsel der Anschlussgebühren. Dieser bemängelt die Ungleichbehandlung der Bezüger nach altem und neuem Recht sowie gravierende finanzielle Auswirkungen wegen fehlenden Einnahmen aus Anschlussgebühren.

Der Gemeinderat hat die Bedenken und Anliegen der Landwirte sowie die Wortmeldungen der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 eingehend diskutiert und weitere Abklärungen getroffen. Der Systemwechsel vom bisherigen zum neuen Gebührenmodell ist explizit geplant und erwünscht. Bei baulichen Veränderungen am Gebäude muss nur bei einer Vergrösserung des Wasseranschlusses eine Nachzahlung der Anschlussgebühr bezahlt werden. Bei unveränderten Anschlüssen entsteht der Wasserversorgung kein Mehraufwand welcher gerechtfertigter Weise erhoben werden könnte. Die Gebührenerhebung

aufgrund des Versicherungswertes wird beispielsweise im Zuge von energetischen Sanierungen am Gebäude als nicht sinnvoll erachtet. Andere Gemeinden haben bereits dieses Gebührenmodell eingeführt (z.B. Andelfingen, Flaach, Ossingen, Buchs ZH).

Die neue Verordnung wurde aufgrund der Musterverordnung des SVGW (schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs), unter Mitwirkung von Fachpersonen und in Anlehnung an andere Wasserversorgungen erstellt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der vorliegende Entwurf längerfristig anwendbar bleibt und die sich die finanziellen Verhältnisse der Wasserversorgung nicht negativ verändern. Die neuen Benützungsgebühren entlasten die Grossbezüger erheblich. Eine zusätzliche Gewährung eines Mengenrabattes wäre gegenüber den Bezügern mit wenig Wasserverbrauch nicht gerecht, da sie noch stärker belastet würden.

Die Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung wird unverändert gemäss der Genehmigung (GRB Nr. 114 vom 11. Juli 2019) der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Entwurf Verordnung Wasserversorgung

****

Die Gemeindeversammlung Buch am Irchel erlässt gestützt auf die §§ 27 und 29 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG) sowie auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 folgende Verordnung über die Wasserversorgung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 1.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform.

Die Wasserversorgung Buch am Irchel ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Politischen Gemeinde Buch am Irchel.

Art. 1.3 Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung Buch am Irchel stellt die Trink- und Löschwasserversorgung in der Politischen Gemeinde Buch am Irchel sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 1.4 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Verordnung der Wasserversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Art. 1.5 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den gültigen Richtlinien des Schweizer Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Die Wasserversorgung erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen, TWN) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Art. 1.6 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die Wasserversorgung bezeichnet eine Fachperson, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 1.7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen.

Art. 1.8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 2.1 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde Buch am Irchel.

Art. 2.2 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.
Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 2.3 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 2.4 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie übernimmt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Das Öffnen, Entlüften und Entleeren von Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 2.5 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen. Ist nicht eine anderslautende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen, kommt bei einer notwendigen Verlegung von Anlageteilen sinngemäss nach Art. 693 ZGB die Wasserversorgung auf.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 2.6 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungskataster) und führt diese regelmässig nach.

3. Hausanschlussleitung

Art. 3.1 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung, in Ausnahmefällen die Hauptleitung, mit der Hausinstallation. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 3.2 Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch Installateure ausführen lassen, welche von der Wasserversorgung anerkannt sind. Vor dem Eindecken sind die Leitungen durch das zuständige Nachführungsorgan abnehmen und einmessen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 3.3 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 3.4 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 3.5 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 3.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung ohne Absperrorgan und Abzweiger bleiben im Eigentum des Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Der Wasserzähler steht im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 3.7 Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung muss durch Installateure, welche von der Wasserversorgung anerkannt sind, unterhalten und erneuert werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei Sanierungsprojekten der Wasserversorgung kann die Erneuerung der Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund von der Wasserversorgung übernommen werden.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 3.8 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 3.9.

Art. 3.9 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich zusichert.

4. Haustechnikanlagen

Art. 4.1 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 4.2 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 4.3 Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 4.4 Erstellung/Unterhalt

Die Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

Art. 4.5 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 4.6 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 4.7 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 4.8 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 4.9 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach Europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 4.10 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 4.11 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. Wasserlieferung

Art. 5.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 5.2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

a) im Falle höherer Gewalt;
b) bei Betriebsstörungen;
c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
d) bei Wasserknappheit;
e) bei Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 5.3 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 5.4 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 5.5 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 5.6 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 5.7 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 5.8 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt über Messeinrichtungen.

Der Bezug von Bauwasser ab Hydrant wird in der Regel nicht bewilligt. Bei Neubauten ist der Wasseranschluss frühzeitig zu erstellen, so dass er auch für die Bauzeit benützt werden kann.

Art. 5.9 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 5.10 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 5.11 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 5.12 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

6. Wassermessung

Art. 6.1 Einbau

Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. Allfällige weitere Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 6.2 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 6.3 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Messeinrichtung muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 6.4 Gemeinsame Messeinrichtung

Werden separat gezählte Wasseranschlüsse durch verschiedene Parteien benutzt (z.B. Garten, Tiefgarage) ist der Wasserversorgung eine Zustelladresse für die Rechnung bekannt zu geben. Die Aufteilung des Betrages ist Sache der Kundschaft.

Art. 6.5 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 6.6 Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Messeinrichtung und zur Ablesung des Zählerstandes ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Art. 6.7 Messung

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen.

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 6.8 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

7. Finanzierung

Art. 7.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 7.1.1 Grundsatz

Die Gemeinde Buch am Irchel erhebt, gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes folgende Gebühren:

a) Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühr)
b) Anschlussgebühren
c) Bauwassergebühren

Art. 7.1.2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 7.1.3 Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.

Art. 7.1.4 Gebührenstruktur

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Erschliessungsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Art. 7.1.5 Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe von § 29 Abs. 1 und 4 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und in Verbindung mit § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) bezogen.

Art. 7.2 Benutzungsgebühren

Art. 7.2.1 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Art. 7.2.2 Gebührengliederung

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr je angeschlossenen Zähler, aufgrund der gemäss Art. 7.2.4 festgelegten Nennleistung (Qmax m3/h) und
- als Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m3).

Art. 7.2.3 Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr

Der Ertrag aus der Grundgebühr soll rund die Hälfte des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 7.2.4 Grundgebühr

a) Nennleistung des Wasserzählers

Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Nennleistung des Wasserzählers erhoben, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Qmax m3/h). Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:

Nennweite Zoll	**Nennleistung Qmax m3/h**
½	3
¾	5
1	7
1 ¼	12
1 ½	20
2	30
2 ½	70
3	110

b) Mehrere Wasserzähler

Ist in einer Liegenschaft mehr als ein Wasserzähler installiert, ist für die Grundgebühr der grösste Zähler massgebend.

c) Vorübergehender Unterbruch des Wasserbezugs

Ein vorübergehender Unterbruch des Wasserbezugs berechtigt nicht zu einer Reduktion der Grundgebühr.

Art. 7.2.5 Mengenpreis

a) Berechnung gemessener Verbrauch

Die Berechnung des Mengenpreises erfolgt auf Basis des an den Wasserzählern der öffentlichen Wasserversorgung abgelesenen Verbrauchs (m3), multipliziert mit dem vom Gemeindevorstand im Tarifbeschluss festgelegten Ansatz (Fr. / m3).

b) Ungemessener Verbrauch

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeindevorstand ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemässem Ermessen festgelegt.

Art. 7.2.6 Bauwasser

Für das während eines Neu- oder Umbaus bezogene Bauwasser ist eine Pauschale zu entrichten, deren Höhe vom Gemeindevorstand festgelegt wird. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit den Baubewilligungsgebühren.

Art. 7.2.7 Gebührenfestsetzung

Der Gemeindevorstand setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 7.3 Anschlussgebühren

Art. 7.3.1 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 7.3.2 Bemessung und Berechnung der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers (Qmax m3/h). Die Nennleistung wird in Kubikmeter pro Stunde ausgedrückt. Für die unterschiedlichen Nennleistungen gelten die Berechnungssätze gemäss Art. 7.2.4).

Art. 7.3.3 Frühere Anschlüsse

Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Art. 7.3.4 Basisgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt je Kubikmeter pro Stunde (Qmax m3/h) Fr. 4‘000.00. Preisbasis ist der 1. April 2018 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 100,2 Punkte/Basis 2017).

Art. 7.3.5 Ersatz eines bestehenden Wasserzählers

Bei einem Ersatz eines bestehenden Zählers durch einen grösseren Wasserzähler wird die Differenz der Anschlussgebühr nachgefordert. Wird ein kleinerer Wasserzähler installiert, werden keine Beträge zurückerstattet.

Art. 7.4 Besondere Verhältnisse

Art. 7.4.1 Besondere Verhältnisse

Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 7.5 Zahlungsmodalitäten

Art. 7.5.1 Zahlungspflichtig

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 7.5.2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 7.5.3 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Bewilligung für die Hausinstallation festgesetzt. Sie ist zahlbar vor Baubeginn.

Art. 7.5.4 Richtigstellung

Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Art. 8.1 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Rechnungen der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes des Gemeindevorstandes, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 8.2 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft oder verzeigt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 8.3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2020 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Buch am Irchel vom 27. Mai 2005 aufgehoben.

Art. 8.4 Übergangsbestimmungen

Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 27. Mai 2005 und deren Nachträgen abzurechnen.

****

Genehmigung durch die Legislative und Einführung

Die Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung bedarf gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat wollte die neuen Bestimmungen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 7. April 2020 genehmigen lassen. Diese Versammlung musste wegen den Vorsichtsmassnahmen bzw. dem Versammlungsverbot im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie leider abgesagt werden. Die Einführung ist per 1. Oktober 2020 geplant.

Detaillierte Unterlagen zu diesem Traktandum liegen bei der Gemeindeverwaltung auf und können eingesehen werden.

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Totalrevision der Verordnung Wasserversorgung an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 07.04.2020

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel

1. Ausgangslage

Das heutige Reglement über die Gemeindewasserversorgung vom 27.05.2005 sowie die Tarifordnung ebenfalls vom 27.05.2005 bedürfen einer Überarbeitung und Anpassung an den heutigen Standard. Bei der Totalrevision wurden das Reglement sowie die Tarifverordnung in einem einzigen Dokument zusammengeführt. Als Grundlage der neuen Verordnung wurde das Muster-Wasserversorgungsreglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet. Die gemeindespezifischen und teilweise auch bisherigen Bestimmungen wurden in der neuen Verordnung integriert.

Die Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung wird unverändert gemäss der Genehmigung (GRB Nr. 114 vom 11. Juli 2019) der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

2. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Totalrevision der Verordnung Wasserversorgung gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

Die Anpassung des Reglements über die Gemeindewasserversorgung sowie der Tarifordnung aus dem Jahre 2005 zu einer neuen Verordnung der Wasserverordnung in Anlehnung an die Musterverordnung des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ist sinnvoll.

Die Wasserversorgung Buch am Irchel ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb[1] der Gemeinde Buch am Irchel. Die Festsetzung des Gebührentarifs für die Benutzungsgebühr erfolgt weiterhin durch den Gemeinderat mittels eines Beschlusses, welcher öffentlich bekannt gemacht wird. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten im Bereich Wasser gedeckt werden.

Die Rechnungsprüfungskommission stützt die Empfehlung des Preisüberwachers vom 19.08.2019. Ausserdem nimmt die Rechnungsprüfungskommission die Stellungnahme des Gemeinderates zu der Empfehlung des Preisüberwachers zur Kenntnis.

4. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt weiterhin den Stimmberechtigten die vorliegende Totalrevision der Verordnung Wasserversorgung zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel
Buch am Irchel, 16. März 2020

Rafael Keller, Präsident

Marco Pauletto, Aktuar

[1] **Eigenwirtschaftsbetrieb**
Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip.

Kostendeckungsprinzip
Nach dem Kostendeckungsprinzip sind die Kosten eines Betriebs mittelfristig durch Entgelte zu decken. Das Kostendeckungsprinzip verbietet eine Gewinnorientierung.

Verursacherprinzip
Nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten einer Leistung von derjenigen Person zu tragen, die sie verursacht hat. Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben verlangt das Verursacherprinzip, dass für die Leistungen Entgelte erhoben und die Nutzniesserinnen und Nutzniesser im Ausmass der bezogenen Leistung belastet werden.

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 3

Erlass kommunale Gebührenverordnung

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

Die kommunale Gebührenverordnung zu genehmigen.

Weisung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Gebühren in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung haben die Stimmberechtigten schon genügende gesetzliche Grundlagen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf der Übergangsbestimmung der Gebührenverordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 erhoben. Die Bestimmungen gelten längstens bis am 31. Dezember 2020.

Die Gemeindeordnung sieht in Art. 13, Ziffer 4 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen.

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Bibliothek einen Bildungsauftrag, sodass keine Ausleihgebühren erhoben werden). Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst. Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den Gebührentarif erlassen.

Entwurf Gebührenverordnung

****

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13, Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

[1] Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

a) Leistungen der Verwaltung,

b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

[2] Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

[1] Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

[2] Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

[3] Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

[4] Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

[1] Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

[2] Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

[1] Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

[2] Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

[1] Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

[2] Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

[3] Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

[4] Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,

b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,

c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

[1] Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,

c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

[2] Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

[1] Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

[2] Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

[1] Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

[2] Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

[3] Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

[4] Vorbehalten bleiben anderslautende bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Regelungen.

Art. 13 Verzugszins

[1] Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

[2] Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

[3] Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

[1] Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

[2] Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

[3] Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

[1] Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

[2] Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

[1] Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

[3] Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

[1] Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

[2] Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

[1] Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

[2] Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

[1] Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

[2] Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

[1] Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme.

[2] Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand oder mittels Pauschalen bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

[1] Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.00.

[2] Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

[3] Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m^3 werden Teilvolumen von je 20'000 m^3 und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

[4] Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

[5] Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

[6] Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.00.

[7] Die Minimalgebühr beträgt CHF 300.00.

Art. 22 Gebührenreduktion

[1] Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs in angemessener Weise, höchstens jedoch um 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

[2] Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
   Reduktion um mindestens 50%,

b. Beurteilung von Abänderungsplänen
   Reduktion um mindestens 50%,

c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
   Reduktion um mindestens 50%,

d. Behandlung von Vorentscheiden
   Reduktion um mindestens 50%.

[3] Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall CHF 300.00.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

[1] Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

[2] Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

[1] Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

[2] Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 26 Gemeindebibliothek

[1] Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden unentgeltliche Jahresabonnemente ausgestellt.

[2] Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben.

Art. 27 Irchelhalle

[1] Für die Benützung der Irchelhalle werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

[2] Der Gemeinderat regelt Einzelheiten der Benützung und die Gebühren in separaten Reglementen.

Art. 28 Übrige Liegenschaften, Räume (ohne Irchelhalle)

[1] Für die Benützung der Liegenschaften und Räume werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

[2] Für nicht kommerzielle Zwecke von Einwohnern, ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen welche mit Spendengelder finanziert werden, ist die Benützung gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der Reinigungsgebühr.

Bürgerrecht

Art. 29 Gemeindebürgerrecht

[1] Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

[2] Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt maximal CHF 250.00.

[3] Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt maximal CHF 200.00.

Art. 30 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

Art. 31 Einwohnerkontrolle

[1] Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

[2] Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 32 Steuerausweise

[1] Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und CHF 300.00.

[2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 33 Bestattungskosten

[1] Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung vom Sterbeort in der Schweiz trägt die Gemeinde.

[2] Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

[3] Bei auswärtigen Bestattungen von verstorbenen Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Buch am Irchel vergütet die Gemeinde Buch am Irchel auf entsprechendes Gesuch hin die Beiträge gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.

Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege

[1] Für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde sind die Angehörigen zuständig.

[2] Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Polizeiwesen

Art. 35 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten maximal CHF 1‘000.

Art. 36 Hinausschieben der Schliessungsstunden

[1] Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 100.00 erhoben.

[2] Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 1'000.00 Franken erhoben.

[3] Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2‘000.00 erhoben werden.

Art. 37 Abgaben auf gebrannte Wasser

[1] Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

[2] Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8‘000.00 für vier Jahre.

Art. 38 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00 Franken.

Art. 39 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie z.B. Sonntagsverkauf, Fahrbewilligungen und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 1'000.00 erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 41 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Art. 42 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

[1] Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

[2] Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 43 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Übergangsbestimmung zur Gebührenverordnung vom 24. November 2017 aufgehoben.

****

Genehmigung durch die Legislative und Einführung

Der Erlass der kommunalen Gebührenverordnung bedarf gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat möchte die neuen Bestimmungen an der nächsten Gemeindeversammlung genehmigen lassen. Die Einführung ist per 1. Januar 2021 geplant.

Detaillierte Unterlagen zu diesem Traktandum liegen bei der Gemeindeverwaltung auf und können eingesehen werden.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission für den Erlass der kommunalen Gebührenverordnung an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 07.04.2020

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel

1. Ausgangslage
Der Gemeinderat Buch am Irchel beabsichtigt die kommunalen Gebührenverordnung zu erneuern. Die heutige Gebührenverordnung, basierend auf einer Übergangsbestimmung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017, gilt längstens bis am 31. Dezember 2020 und muss somit bis Ende 2020 erneuert werden.

2. Prüfung
Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende kommunale Gebührenverordnung gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung
Die Rechnungsprüfungskommission verglich die bestehende Gebührenverordnung mit der neuen. Seitens der Rechnungsprüfungskommission wurden sämtliche Gesichtspunkte wie finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit sowie finanzielle Angemessenheit eingehalten.

4. Antrag
Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten dem vorliegenden Erlass zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel
Buch am Irchel, 6. März 2020

Rafael Keller, Präsident

Marco Pauletto, Aktuar

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 4

Tiefbau: Bauprojekt Sanierung Grütstrasse

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

Dem Bauprojekt Sanierung Grütstrasse zuzustimmen und einen Bruttokredit von CHF 301'000.00 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Weisung

Einleitung
Der Gemeinderat Buch am Irchel beabsichtigt, ein Teilstück der Grütstrasse im Jahr 2020 zu sanieren. Das Projekt ist im Budget 2020 mit einem Betrag von CHF 310'000.00 eingestellt. Das Ingenieurbüro INGESA AG wurde deshalb mit der Ausarbeitung des Bauprojekts beauftragt. Der technische Bericht und der Kostenvoranschlag vom 25. Februar 2020 liegen vor.

Vorhaben
Bei heftigem Niederschlag kommt es im Bereich der Liegenschaft Bebikon 15 immer wieder zu Überschwemmungen, weil die Strassenentwässerung und der Strassenabschluss in einem schlechten Zustand sind und ihre Funktion nicht mehr erfüllen. Die Strassenentwässerung ist am tiefsten Punkt an der Regenabwasserleitung der Unterhaltsgenossenschaft angeschlossen. Aus früheren Kanal-TV-Untersuchungen ist bekannt, dass die Hauptleitung diverse Kalkablagerungen und Wurzeleinwüchse aufweist und daher in ihrer Kapazität eingeschränkt ist. Hier sind entsprechende Unterhalts- oder Erneuerungsmassnahmen mit der Unterhaltsgenossenschaft abzusprechen. Im betroffenen Gebiet der Grütstrasse verläuft die Reservoirableitung des Reservoirs Bebikon samt ihrem erdverlegten Steuerkabel. Die Leitung stammt aus dem Jahr 1952 und soll bei dieser Gelegenheit innerhalb des Projektperimeters ersetzt werden. Ausserdem wird die Dimension der neuen Leitung etwas grösser gewählt, um den Löschwasserdruck bei den Aussenhöfen minimal zu erhöhen. Im Hinblick auf einen späteren Ersatz des Steuerkabels, wird ein Leerrohr parallel zur Wasserleitung verlegt.

Kostenaufstellung Sanierung Grütstrasse (alle Beträge inkl. MwSt.):

Bereich	Arbeiten	Betrag in CHF	Total
Strasse	Bauarbeiten	194’000	
	Nebenarbeiten	10’000	
	Technische Arbeiten	13’000	
Total Strasse			**217’000**
Wasser	Bauarbeiten	73’500	
	Nebenarbeiten	2’500	
	Technische Arbeiten	8’000	
Total Wasser			**84’000**
Gesamttotal			**301’000**

Schlussfolgerungen
Der Gemeinderat möchte die Sanierung der Grütstrasse zeitnah umsetzen und erachtet das vorliegende Projekt als notwendig und sinnvoll. Die Ausführung der Sanierung ist im Zeitraum Oktober bis November 2020 vorgesehen. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Bauprojekt zuzustimmen und einen Bruttokredit von CHF 301'000.00 inkl. MwSt. zu Lasten der Jahresrechnung 2020 zu genehmigen. Das vollständige Projektdossier von INGESA AG liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

zum Bauprojekt Sanierung Grütstrasse in der Höhe von CHF 301'000.00 inkl. MwSt.

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat Buch am Irchel beabsichtigt, ein Teilstück der Grütstrasse im Jahr 2020 zu sanieren. Das Projekt ist im Budget 2020 mit einem Betrag von CHF 310'000.00 eingestellt. Das Ingenieurbüro INGESA AG wurde deshalb mit der Ausarbeitung des Bauprojekts (GRB Nr. 7 vom 30. Januar 2020) beauftragt. Der technische Bericht und der Kostenvoranschlag vom 25. Februar 2020 liegen vor. Die Gesamtkosten betragen CHF 301'000.00.

2. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorliegende Bauprojekt gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

Seitens der Rechnungsprüfungskommission wurden sämtliche Gesichtspunkte wie finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit sowie finanzielle Angemessenheit eingehalten.

4. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt weiterhin den Stimmberechtigten dem vorliegenden Bauprojekt zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

Buch am Irchel, 30. April 2020

Rafael Keller, Präsident

Marco Pauletto, Aktuar

Notizen

Notizen

Anfragen und Rechtsmittel

Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsschutz

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).

Bemerkung zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG)

Rekurs gegen *Anordnungen* der Legislative

Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG).

Rekurs gegen *Erlasse* der Legislative

Wegen Verletzungen des übergeordneten Rechts kann **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Mit dem neuen Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, ergeben sich beim Rechtsschutz verschiedene Änderungen. Die Rechtsmittel in Gemeindeangelegenheiten sind neu einheitlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2; VRG) geregelt. Damit soll dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechtsschutzes in einem Gesetz Rechnung getragen werden.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen, mit dem die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden kann, ist in § 19 Abs. 1 lit. c VRG geregelt. Die noch im aufgehobenen Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 enthaltene Gemeindebeschwerde als (spezialgesetzliches) Rechtsmittel zur Anfechtung von Beschlüssen der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments wurde aufgehoben. Solche Beschlüsse können neu mit Rekurs gemäss § 19 Abs. 1 und 2 VRG angefochten werden.

Weiter fällt auch der noch in § 152 des aufgehobenen Gemeindegesetzes enthaltene Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse anderer Gemeindebehörden und Träger öffentlicher Aufgaben (insbesondere Vorstände von Gemeinden, Zweckverbänden, Anstalten und Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen) weg. Solche Beschlüsse sind neu ebenfalls mit Rekurs gemäss VRG anfechtbar.

Schliesslich fällt auch der bisherige "Protokollberichtigungsrekurs" mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes dahin. Die Berichtigung des Protokolls kann somit nicht mehr für sich allein mit Rekurs verlangt werden. Es ist jedoch möglich, mit dem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass gleichzeitig auch die Berichtigung eines angeblich unrichtigen oder unvollständigen Protokolls zu rügen. Alternativ ist es möglich, mit einer Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde eine Protokollberichtigung zu verlangen. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.